

Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei Riedlingen - Bibliotheksordnung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 21.10.2024 folgende Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei Riedlingen erlassen:

§ 1 Aufgaben der Stadtbücherei

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Riedlingen und steht Interessierten zur Nutzung, Information und Bildung offen.

§ 2 Anmeldung und Bibliotheksausweis

- (1) Zur Ausleihe von Medien sowie für die Nutzung der digitalen Angebote ist ein Bibliotheksausweis erforderlich. Kinder ab 7 Jahren können einen eigenen Leseausweis erhalten.
- (2) Die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erfolgt durch persönliche Legitimation.
- (3) Minderjährige unter 14 Jahren benötigen die schriftliche Erlaubnis einer erziehungsberechtigten Person.
- (4) Institutionenausweise werden auf schriftlichen Antrag erstellt und dienen nicht der privaten Nutzung.
- (5) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Ein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Verlust (Diebstahl, Missbrauch etc.) stehen, haftet die Person, auf die der Ausweis ausgestellt wurde.
- (6) Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die Bibliotheksordnung als rechtsverbindlich anerkannt.
- (7) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert die Stadtbücherei folgende Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Anschrift, bei Minderjährigen die Anschrift der erziehungsberechtigten Person als Hauptwohnsitz. Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbücherei verwendet und nicht an Dritte weitergegeben (§ 4 Landesdatenschutzgesetz). Änderungen der Daten sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses werden sämtliche persönlichen Daten spätestens am darauffolgenden Arbeitstag gelöscht.

§ 3 Ausleihe, Nutzung, Mahnung

- (1) Die Stadtbücherei erhebt Gebühren für Ausleihe, Nutzung und – bei Überschreitung der Leihfrist - Mahnung. Art und Höhe werden in der jeweils gültigen Gebührenordnung (Anlage zur Satzung) geregelt. Die aufgeführten Gebühren und Auslagensätze entstehen mit Anforderung und sind sofort zur Bezahlung fällig. Bei Zahlungsverzug nach Fälligkeit kann das Konto gesperrt werden.
- (2) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Bücher und andere Medien für bis zu vier Wochen entliehen werden. Für bestimmte Medienarten können von der Stadtbücherei besondere Leihfristen und Ausleihmengen bestimmt werden.
- (3) Der Antrag auf Verlängerung kann persönlich, telefonisch, schriftlich oder online erfolgen.
- (4) Vorbestellungen präsenster sowie ausgeliehener Medien sind möglich.
- (5) Per Fernleihe können Inhaber eines Leseausweises - für den wissenschaftlichen Bedarf – Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, bestellen. Für die Fernleihe wird eine Gebühr erhoben.
- (6) Es ist nicht gestattet, am EDV-Arbeitsplatz gesetzeswidrige Daten zu nutzen oder zu verbreiten, Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerkkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben oder Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz am Arbeitsplatz zu installieren.

§ 4 Sorgfalt

- (1) Die Bücher und Medien der Stadtbücherei sind sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben.
- (2) Bei Beschädigung, unvollständiger Rückgabe oder Verlust ausgeliehener Medien ist in vollem Umfang Schadensersatz zu leisten. Vorhandene Schäden oder Mängel sind bei der Entleihung dem Personal der Stadtbücherei mitzuteilen.
- (3) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für die Inhalte, Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der von ihr bereit gestellten Medien sowie der Hard- oder Software oder digitalen Angebote externer Dienstleister.
- (4) Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes und die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

§ 5 Aufenthalt in der Bücherei

- (1) Taschen und Rucksäcke können in den Schließfächern gleich hinter dem Haupteingang deponiert werden.
- (2) Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere Benutzer. Eltern haben die Aufsichtspflicht über ihre Kinder.
- (3) Die Mitnahme von Tieren in die Büchereiräume (mit Ausnahme von Begleithunden für Behinderte) ist nicht möglich.
- (4) Für in der Bücherei verloren gegangene Gegenstände oder Garderobe kann keine Haftung übernommen werden.
- (5) Schäden an den Medien werden ausschließlich vom Bibliothekspersonal behoben.
- (6) Mit dem Betreten der Stadtbücherei wird die Bibliotheksordnung anerkannt, d. h. sie gilt auch für die Präsenzbenutzung und nicht angemeldete Benutzer. Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Bibliotheksordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Riedlingen vom 04.05.2015 außer Kraft.

Riedlingen, den 21.10.2024

Marcus Schafft
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Riedlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlage 1: Gebührenordnung der Stadtbücherei Riedlingen

Anlage 1 zur Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei Riedlingen – Bibliotheksordnung -
Stand: 21.10.2024

§ 1 Nutzung

- (1) Jahresgebühr Erwachsene: 10,00 EUR
- (2) Jahresgebühr für Paare oder Erwachsene mit erwachsenen Kindern (mit gemeinsamem Wohnsitz): 15,00 EUR
- (3) Gebühr für einmalige Ausleihe + 2 Verlängerungen: 3,00 EUR
- (4) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Nutzungsgebühr befreit
- (5) Ausleihgebühren für audiovisuelle (AV)-Medien: 1,00 EUR je Medium (altersunabhängig)

§ 2 Mahnung

- (1) Mahnung: 2,00 EUR Mahngebühr + 0,50 EUR Versäumnisgebühr je ausgeliehenem Medium
- (2) Mahnung: 4,00 EUR Mahngebühr + 1,50 EUR Versäumnisgebühr je ausgeliehenem Medium
- (3) Mahnung: 6,00 EUR Mahngebühr + 2,50 EUR Versäumnisgebühr je ausgeliehenem Medium
- (4) Bleibt auch die 3. Mahnung ohne Erfolg fallen, neben dem Betrag der Neuanschaffung der entliehenen Medien, Versäumnisgebühren, Einschreibgebühren sowie 2,00 EUR für die Rechnungsstellung an.

§ 3 Medienersatz

Bei irreparabler Beschädigung oder Verlust eines Mediums muss Schadenersatz geleistet werden. Die Ersatzleistung wird von der Stadtbücherei bestimmt und richtet sich nach dem Betrag der Neuanschaffung.

§ 4 Weitere Gebühren

- (1) Fernleihe 2,00 EUR pro Bestellung
- (2) Ausdruck / Kopie DIN A4 (s/w) 0,10 EUR
- (3) Ausdruck / Kopie DIN A4 (farbig) 0,50 EUR
- (4) Ausdruck / Kopie Din A3 /s/w) 0,20 EUR
- (5) Ausdruck / Kopie Din A3 (farbig) 1,00 EUR
- (6) Die Nutzung des öffentlichen Internet-Arbeitsplatzes ist gebührenfrei